

Beilage 1407/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001
geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-306/1-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Entfall der Befristung des Optionsrechts in das "neue" Gehaltsschema und die Einführung einer Mehrleistungsvergütung für teilzeitbeschäftigte Optanten vor, die zum Zeitpunkt der Option eine Verwendungszulage bezogen haben. Darüber hinaus wird durch die Übergangsbestimmung des Art. II zu diesem Landesgesetz bis 31. Dezember 2002 eine rückwirkende Option auf den 1. Juli 2001 ermöglicht.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen

Das vorliegende Landesgesetz stützt sich auf Art. 21 Abs. 1 B-VG. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Kosten betreffend das Optionsrecht im Oö. GG 2001 wird auf die finanziellen Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. GG 2001 verwiesen (Ausschussbericht Beilage Nr. 996/2001, XXV. GP). Durch den nunmehr vorgesehenen Entfall der Befristung des Optionsrechts ist mit einer Kostenbelastung von ca. 700.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. I Z. 1 (§ 57 Abs. 1; Entfall der Befristung des Optionsrechts):

Gerade jüngere Bedienstete können ihre spätere Berufslaufbahn nicht ausreichend abschätzen und müssten optieren, wollten sie später eventuelle Vorteile einer für sie günstigeren Einreihung im neuen Gehaltsschema nützen. Die Abgabe der Optionserklärung "auf Verdacht" hätte somit einen

nicht unwesentlichen spekulativen Aspekt. Nach einer Forderung der Dienstnehmervertretung soll auch jenen Bediensteten die Möglichkeit der Option offen stehen, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem ursprünglichen Fristende für die Option (30. Juni 2002) eine höhere Verwendung erlangen. Die in der Stammfassung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 vorgesehene Befristung des Optionsrechts soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 57 Abs. 4):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. I Z. 3 (§ 57 Abs. 10; Mehrleistungsvergütung):

Vollbeschäftigten Optanten mit bisheriger Verwendungszulage kann - quasi als Abtausch mit dem Mehrleistungsanteil der bisherigen Verwendungszulage - ab Wirkung der Option eine Überstundenpauschale gewährt werden. Für jene teilzeitbeschäftigten Bediensteten, die im Zeitpunkt der Optionserklärung eine Verwendungszulage bezogen haben, ist im derzeitigen Oö. Gehaltsgesetz 2001 keine adäquate Nebengebühr vorhanden. Die Nebengebühr der pauschalierten Überstundenvergütung darf teilzeitbeschäftigten Bediensteten nicht gewährt werden, weil diese bis zur 40. Stunde keine Überstunden machen können. Zudem sind die meisten Teilzeitbeschäftigten Frauen, denen die hier nicht ausreichende Gesetzeslage zum Nachteil gereichen würde. Für diese Bediensteten soll daher die Mehrleistungsvergütung als neue Nebengebühr geschaffen werden.

Zu Artikel II

(In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen)

Zu Art. II Abs. 2 (Entfall von Artikel VIII Abs. 3 lit. a Oö. Gehaltsreformgesetz):

Diese Sonderbestimmung im Oö. Gehaltsreformgesetz legt fest, dass die (bisher) im § 57 Abs. 1 Oö. Gehaltsgesetz 2001 vorgesehene Befristung des Optionsrechts bis 30. Juni 2002 für Bedienstete der Gemeinden und Statutarstädte mit der Maßgabe gilt, dass das Datum durch "30. Juni 2003" ersetzt wird. Durch den Entfall der Befristung des Optionsrechts kann diese Sonderbestimmung entfallen.

Zu Art. II Abs. 3 (Rückwirkung der Option im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002):

Die Erfahrungen im Vollzug des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 haben gezeigt, dass ein Landesbediensteter in der Regel nur dann seine Option erklärt, wenn er vorher eine verbindliche und schriftliche Information des Dienstgebers über seine Einreihung in eine Funktionslaufbahn im Fall der Option erhält (sog. "Vergleichsberechnung"). Auf Grund der großen Anzahl der Vergleichsberechnungsansuchen (Stand Jänner 2002: ca. 6.000), die auch eine vorherige Bewertung der konkreten Verwendung erforderlich machen, verzögert sich die Vergleichsberechnung naturgemäß. Damit diese Verzögerung nicht zu Lasten der Optanten geht, soll diesen in einer Übergangszeit die Möglichkeit der Rückwirkung ihrer Optionserklärung auf den 1. Juli 2001 eröffnet werden, sofern die Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2002 abgegeben wird.

Der Bedienstete soll auch die Möglichkeit haben, in der Optionserklärung einen späteren Wirksamkeitsbeginn als den 1. Juli 2001 festzulegen, wenn dies für ihn von Vorteil ist, insbesondere bei zwischenzeitlichen (höherwertigen) Funktionsbetrauungen. Dieser Zeitpunkt muss aber zwischen 1. Juli 2001 und 1. Dezember 2002 liegen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert wird, beschließen.

Linz, am 18. April 2002

Dr. Fraiss
Obmann

Stanek
Berichtersteller

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bis zum Ablauf des 30. Juni 2002".
2. Im § 57 Abs. 4 wird die Wortfolge "die Zustellung" durch die Wortfolge "das Einlangen" ersetzt.
3. Dem § 57 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Landesbediensteten, die

1. im Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Option teilzeitbeschäftigt sind und
2. eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 Oö. LGG beziehen,

gebührt ab Wirkung der Optionserklärung jener Teil der Verwendungszulage, der dem Mehrleistungsanteil gemäß § 30a Abs. 4 Oö. LGG entspricht, als pauschalisierte Mehrleistungsvergütung. Diese Mehrleistungsvergütung ist eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinn des § 2 Oö. Nebengebührengesetz; §§ 32 und 33 Abs. 1 Z. 3 sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes entfällt Artikel VIII Abs. 3 lit. a Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001.
- (3) Eine Erklärung im Sinn des § 57 Abs. 1 Oö. Gehaltsgesetz 2001, die in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 abgegeben wird, wirkt auf den 1. Juli 2001 zurück. Bescheide und Schreiben gemäß § 57 Abs. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 wirken auf diesen Zeitpunkt zurück. Der Landesbedienstete kann aber in seiner Erklärung nach § 57 Abs. 1 Oö. Gehaltsgesetz 2001 ausdrücklich einen späteren, vor dem 31. Dezember 2002 liegenden Zeitpunkt bestimmen, wodurch Bescheide und Schreiben nach § 57 Abs. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 auf diesen Zeitpunkt wirken. Ein solcher Zeitpunkt darf nur der erste Tag eines Kalendermonats sein.